

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	15.06.2021	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	23.06.2021	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	24.06.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Entscheidung über den Verbleib von Mitteln aus der Überkompensation in der OWL GmbH

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkung

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss sowie der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen dem Rat zu beschließen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

Der aus der Überkompensation zurückfließende Beitrag an die Stadt Bielefeld in Höhe von 30.021,40 € wird als Sonderbeitrag in gleicher Höhe der OWL GmbH für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld ist zu 7,14 % an der OWL GmbH beteiligt.

Für die OWL GmbH ist 2016 ein Betrauungsakt abgeschlossen worden. Um sicherzustellen, dass durch die Zahlungsleistungen der beteiligten Gebietskörperschaften keine Überkompensation durch öffentliche Mittel entsteht, erbringt die OWL GmbH im Rahmen der Erstellung des Jahresabschluss Nachweise über die Verwendung der Mittel. Festgestellte Überkompensationen sind nach § 4 des Betrauungsaktes an die Gebietskörperschaften zurückzuerstatten. In den letzten Jahren ist es zu keinen derartigen Überkompensationen gekommen

Ausgelöst durch den Gewinn für 2020 in Höhe von 299.543,03 € ergibt sich erstmalig eine Überkompensation in Höhe von 219.087,13 €.

Folgende Vorgänge führen zu dem Gewinn bzw. in Folge zur Überkompensation:

- Ertragswirksame Auflösung einer Rückstellung für die Überfinanzierung der Fördermaßnahme Kompetenzzentrum Frau und Beruf in Höhe von 160.500 €. Die Bezirksregierung hat in ihrer Bewertung nahegelegt, dass die Mittel in der OWL verbleiben können und nicht an die Bezirksregierung zurückgegeben werden müssen.
- Ertragswirksame Minderung einer Rückstellung für allgemeine Zuschussrückzahlungen und beihilferechtlichen Risiken in Höhe von 45.000 €.
- Minderausgaben aufgrund Corona-bedingter Einschränkungen bei Projekten

Unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten im Sinne des Betrauungsaktes **muss** die Überkompensation an die Gesellschafter ausgekehrt werden. Die Stadt Bielefeld hat einen Anspruch auf eine Sonderrückzahlung in Höhe von 30.021,40 €. In diesem Sinne wird in der Gesellschafterversammlung am 21. Juni ein entsprechender Beschluss für die Rückzahlung an die Gesellschafter beschlossen werden.

Im Sinne des Gesellschafterbeschlusses vom Dezember 2020, der darauf abzielte, dass die Mittel aus der Überkompensation für notwendige Investitionen eingesetzt werden sollen, soll in der Gesellschafterversammlung ein Beschluss gefasst werden, dass für die Jahre 2021 und 2022 ein entsprechender Sonderbeitrag in Höhe von 219.087,13 € von den Gebietskörperschaften an die OWL GmbH fließt.

Dieser Sonderbeitrag wird in den Jahren 2021 und 2022 eingesetzt für

- notwendige Investitionen in die Netzwerkstruktur, die Datensicherheit, externe fachliche Unterstützung (EDV) und flexiblere Hardware für die Jahre 2021 /2022 in Höhe von ca. 121.000 €
- Schließung der Finanzierungslücke Teutoburger Wald Tourismus in Höhe von durch eine einmalige Zahlung in Höhe von 50.000 € für das Geschäftsjahr 2022
- weitere notwendige Maßnahmen

Der Sonderbeitrag für die Stadt Bielefeld beträgt 30.021,40 € und entspricht in seiner Höhe dem Anspruch auf die Sonderrückzahlung. Der Anspruch der Stadt Bielefeld auf die Auszahlung aus der Überkompensation kann mit dem Sonderbeitrag in gleicher Höhe gegenseitig verrechnet werden.

Das dargelegte Vorgehen ist beihilferechtlich geprüft und mit dem Wirtschaftsprüfer der OWL GmbH abgestimmt.

Aus Sicht der Stadt Bielefeld können die Vertreter der Stadt Bielefeld in der Gesellschafterversammlung der OWL GmbH dem Wirtschaftsplan 2021 in der Version, die den Verbleib der Mittel enthält, zustimmen.

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

